

Emanuel Waeber / Jean-Denis Geinoz, Grossräte		M1047.08
Limitierte Anzahl Sonntagsverkäufe ohne Restriktionen (Anpassung des Gesetzes über die Ausübung des Handels)		SJD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 20.03.08	Weitergeleitet SK:10.04.08*	Erscheint TGR: April 2008

Begehren und Begründung

Der eidgenössische Gesetzgeber hat am 21. Dezember 2007 das Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 wie folgt geändert: Art. 19 Abs. 6

„Die Kantone können höchstens vier Sonntage pro Jahr bezeichnen, an denen Arbeitnehmer in Verkaufsgeschäften ohne Bewilligung beschäftigt werden dürfen.“

Wir laden den Staatsrat ein, das kantonale Gesetz über die Ausübung des Handels sowie dessen Reglement dahingehend anzupassen, dass die Gemeinden vier Sonntage pro Jahr bezeichnen können, an welchen Sonntagsverkäufe erlaubt sind.

Sonntags- und Weihnachtsverkäufe haben in den letzten Jahren in der Bevölkerung an Beliebtheit gewonnen. Zudem haben sich die Konsumbedürfnisse im Verlaufe der Vergangenheit stark gewandelt und Sonntagsverkäufe entsprechen einem offensichtlichen Bedürfnis. Die vorgeschlagene Revision, die Beschäftigung von Verkaufspersonal bis zu maximal vier Sonntagen im Jahr ohne Bedürfnisnachweis zu ermöglichen, würde für die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes einen wichtigen Schritt in Richtung Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bedeuten. Die Vollzugsbehörden sehen sich auch mit Gesuchen für Sonntagsarbeit von Personal in Verkaufsgeschäften im Zusammenhang mit Anlässen, wie Firmenjubiläen, Autoausstellungen, Kulturereignissen, Dorffesten usw. konfrontiert. Eine klare, einheitliche Regelung würde sowohl dem Bedürfnis des Detailhandels nach mehr Flexibilität als demjenigen der Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes nach klaren rechtlichen Grundlagen entsprechen.

* * *

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).